

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Kirchensteuerordnung

Erste gesetzvertretende Verordnung / Dritte gesetzvertretende Verordnung / Dritte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung

Bestätigung

vom ... November 2005

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzvertretende Verordnung vom 22. September vor und bittet wie folgt zu beschließen:

Die Erste gesetzvertretende Verordnung / Dritte gesetzvertretende Verordnung /
Dritte Notverordnung

zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, gesetzvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Kirchengesetzes der Lip-pischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekannt-machung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Zweite Notverordnung / gesetzvertretende Verordnung vom 14. Juni 2002 / 12. September 2002 / 11. September 2002

wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche sowie die rheinische und westfälische Kirchenleitung haben am 20. September, 09. September, 22. September die als Anlage 1 beigefügte Erste gesetzesvertretende Verordnung/ Dritte gesetzesvertretende Verordnung/ Dritte Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung - KiStO) beschlossen (für den Bereich der LLK als Notverordnung, für den Bereich der EKIR und der EKvW als gesetzesvertretende Verordnung). Eine Veröffentlichung der Notverordnung und der gesetzesvertretenden Verordnung in den jeweiligen nächsten kirchlichen Amtsblättern wird erfolgen.

II.

Die Evangelische Kirche im Rheinland errichtet zum 01.01.2006 eine Gemeinsame Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt. Aufgabe der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle wird es sein, im Auftrage der Kirchengemeinden das Rechtsbehelfsverfahren durchzuführen. Das bedeutet, dass zukünftige Einsprüche bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle einzureichen sind. Aufgrund der Errichtung der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle bedarf es einer Änderung in § 25 Abs. 1 Satz 2 KiStO (Einspruchsstelle).

Mit der Änderung wird des Weiteren für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Kongruenz zwischen dem zum 1.1.2005 in Kraft getretenen Finanzausgleichsgesetz, dem Kirchensteuergesetz NRW und der Kirchensteuerordnung hergestellt.

Eine Rechtsänderung tritt hierdurch für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen nicht ein; es handelt sich lediglich um eine Klarstellung.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung bzw. gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung sind sowohl für die Evangelische Kirche im Rheinland, für die Evangelische Kirche von Westfalen als auch für die Lippische Landeskirche gegeben Art. 130 g) und 150 Kirchenordnung Evangelischen Kirche im Rheinland, Artikel 144 Kirchenordnung Evangelische Kirche von Westfalen, Artikel 107 Verfassung Lippische Landeskirche).

Mit der Änderung der Kirchensteuerordnung konnte nicht bis zur Landessynode abgewartet werden, da die umgehende Anpassung dringend geboten war, weil die technische Änderung (Korrektur der Rechtsbehelfsbelehrungen) durch die Finanzverwaltung bis Ende 2005 umgesetzt sein muss.

In der EKIR (gesetzesvertretende Verordnung) und in der LLK (Notverordnung) laufen die Verfahren zur Änderung der gemeinsamen KiStO parallel.

III.

Die Erste gesetzesvertretende Verordnung / Dritte gesetzesvertretende Verordnung / Dritte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung ist nach Art. 144 Abs. 2 KO der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Erste gesetzvertretende Verordnung / Dritte gesetzvertretende Verordnung /
Dritte Notverordnung
zur Änderung
der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland /
der gesetzvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen /
des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche
über die Erhebung von Kirchensteuern
(Kirchensteuerordnung - KiStO)**

Vom 9. September 2005 / Vom 22. September 2005 / Vom 20. September 2005

Aufgrund der Artikel 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 der Verfassung der Lippischen Landeskirche wird die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland / die gesetzvertretende Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen / das Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die zweite Notverordnung / gesetzvertretende Verordnung vom 14. Juni 2002 / 12. September 2002 / 11. September 2002, wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt einzulegen, die den Steuerbescheid erlassen hat oder für die der Steuerbescheid durch das Finanzamt oder die

Kommunalgemeinde erlassen wurde; im Bereich der Lippischen Landeskirche ist der Einspruch beim Landeskirchenamt einzulegen.“

Artikel 2

Die Erste gesetzesvertretende Verordnung / Die Dritte gesetzesvertretende Verordnung / Die Dritte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.